

Staatsverwaltungsgesetz

Nachtrag vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 26a *Haushaltsgleichgewicht*

¹ Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

² Die Investitionsrechnung ist über eine Zeitperiode von fünf Jahren zu 100 Prozent selbstfinanziert; vorbehalten bleiben Investitionen bei grösseren ausserordentlichen Ereignissen.

³ Zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts bedarf eine Mehrausgabe oder Saldoverschlechterung gegenüber dem Voranschlagsentwurf des Regierungsrats der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrats.

Art. 27 Abs. 3 und 4

³ Bei allen finanzwirksamen Vorlagen an den Kantonsrat weist der Regierungsrat auf deren wirtschaftlichen und finanziellen Folgen hin. Er schlägt die Art der Finanzierung vor.

⁴ Beschlüsse des Kantonsrats über frei bestimmbare, für den gleichen Zweck bestimmte einmalige Ausgaben von mehr als zehn Millionen Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken bedürfen einer 3/5-Mehrheit seiner Mitglieder. Dies gilt auch bei Gesetzes- und Verordnungserlassen sowie interkantonalen Vereinbarungen, die Ausgaben in dieser Höhe zur Folge haben.

II.

Änderung bisherigen Rechts

Die Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988² wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 und 3

² Der vom Kantonsrat genehmigte Voranschlag darf höchstens ein Defizit der Laufenden Rechnung von drei Prozent der veranschlagten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Kapital- und Gewinnsteuer der juristischen Personen aufweisen.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren mindestens 100 Prozent zu betragen.

⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen auf Grund von grösseren ausserordentlichen Ereignissen.

Art. 27 Abs. 3

³ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von bereits beschlossenen Investitionen und deren Auflösung enthalten.

Art. 38 Bst. n

Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:

- n. die Bildung bzw. Auflösung von Vorfinanzierungen der Investitionsrechnung nach Art. 27 dieser Verordnung.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin:
Der Protokollführer:

¹ GDB 130.1
² GDB 610.11